Kein Bußgeld gegen öffentliche Stellen – wirklich keine Sanktionen gegen Behörden?

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.

Dr. Stefan Brink, Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Dr. Jens Eckhardt, BvD Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands e.V.

BvD e.V.
DATENSCHUTZ GESTALTEN

KEIN BUßGELD GEGEN ÖFFENTLICHE STELLEN

KEIN BUßGELD GEGEN ÖFFENTLICHE STELLEN

- Art. 83 DS-GVO: Bußgeld gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter

KEIN BUßGELD GEGEN ÖFFENTLICHE STELLEN

- Art. 83 DS-GVO: Bußgeld gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter
- Art. 83 Abs. 7 DS-GVO: Öffnungsklausel
  - ABER: § 43 Abs. 3 BDSG/LDSG

    „Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt. “

KEIN BUßGELD GEGEN ÖFFENTLICHE STELLEN

- Art. 83 DS-GVO: Bußgeld gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter
- Art. 83 Abs. 7 DS-GVO: Öffnungsklausel
  - ABER: § 43 Abs. 3 BDSG/LDSG

    „Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt. “

    Gegenausnahme: Wettbewerbsunternehmen

KEIN BUßGELD GEGEN ÖFFENTLICHE STELLEN

- Art. 83 DS-GVO: Bußgeld gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter
- Art. 83 Abs. 7 DS-GVO: Öffnungsklausel
  - ABER: § 43 Abs. 3 BDSG/LDSG

    „Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt. “

    Gegenausnahme: Wettbewerbsunternehmen
- Praxis der Aufsicht bei Behörden?!

KEIN BUßGELD GEGEN ÖFFENTLICHE STELLEN

- Art. 83 DS-GVO: Bußgeld gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter
- Art. 83 Abs. 7 DS-GVO: Öffnungsklausel
  - ABER: § 43 Abs. 3 BDSG/LDSG

    „Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt. “

    Gegenausnahme: Wettbewerbsunternehmen
- Praxis der Aufsicht bei Behörden?!

  - Bußgeld gegen handelnden Mitarbeiter

KEIN BUßGELD GEGEN ÖFFENTLICHE STELLEN

- Art. 83 DS-GVO: Bußgeld gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter
- Art. 83 Abs. 7 DS-GVO: Öffnungsklausel
  - ABER: § 43 Abs. 3 BDSG/LDSG

    „Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt. “

    Gegenausnahme: Wettbewerbsunternehmen
- Praxis der Aufsicht bei Behörden?!

  - Bußgeld gegen handelnden Mitarbeiter
  - Landesrecht mit Sanktionscharakter (Neugierabfragen POLIS etc.)

WIRKLICH KEINE SANKTIONEN GEGENÜBER BEHÖRDEN?

WIRKLICH KEINE SANKTIONEN GEGENÜBER BEHÖRDEN?

- Bindung der Behörden und öffentliche Stellen an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG)

WIRKLICH KEINE SANKTIONEN GEGENÜBER BEHÖRDEN?

- Bindung der Behörden und öffentliche Stellen an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG)
  - ABER: Bindung ohne Durchsetzungskompetenz?

WIRKLICH KEINE SANKTIONEN GEGENÜBER BEHÖRDEN?

- Bindung der Behörden und öffentliche Stellen an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG)
  - ABER: Bindung ohne Durchsetzungskompetenz?
- Handlungsoptionen des LfDI: Beanstandung, Öffentlichkeitsarbeit

WIRKLICH KEINE SANKTIONEN GEGENÜBER BEHÖRDEN?

- Bindung der Behörden und öffentliche Stellen an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG)
  - ABER: Bindung ohne Durchsetzungskompetenz?
- Handlungsoptionen des LfDI: Beanstandung, Öffentlichkeitsarbeit
  - ABER: Wirksam und mit Rechtsgrundlagen?

WIRKLICH KEINE SANKTIONEN GEGENÜBER BEHÖRDEN?

- Bindung der Behörden und öffentliche Stellen an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG)
  - ABER: Bindung ohne Durchsetzungskompetenz?
- Handlungsoptionen des LfDI: Beanstandung, Öffentlichkeitsarbeit
  - ABER: Wirksam und mit Rechtsgrundlagen?
  - Art. 83 Abs. 3 lit. B: Ö-Arbeit

WIRKLICH KEINE SANKTIONEN GEGENÜBER BEHÖRDEN?

WIRKLICH KEINE SANKTIONEN GEGENÜBER BEHÖRDEN?

- Anordnungskompetenzen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO

  - warnen/verwarnen/anweisen(BetrR)/AnO Beschränkung DV/ AnO Berichtigung, Löschung

WIRKLICH KEINE SANKTIONEN GEGENÜBER BEHÖRDEN?

- Anordnungskompetenzen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO

  - warnen/verwarnen/anweisen(BetrR)/AnO Beschränkung DV/ AnO Berichtigung, Löschung

  - Art. 83 Abs. 5 DS-GVO: Einleitung Gerichtsverfahren

WIRKLICH KEINE SANKTIONEN GEGENÜBER BEHÖRDEN?

- Anordnungskompetenzen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO

  - warnen/verwarnen/anweisen(BetrR)/AnO Beschränkung DV/ AnO Berichtigung, Löschung

  - Art. 83 Abs. 5 DS-GVO: Einleitung Gerichtsverfahren

  - § 25 Abs. 4 LDSG: Vorab-Mitteilungspflicht (nicht bei Gefahr/ö.Int.)

WIRKLICH KEINE SANKTIONEN GEGENÜBER BEHÖRDEN?

- Anordnungskompetenzen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO

  - warnen/verwarnen/anweisen(BetrR)/AnO Beschränkung DV/ AnO Berichtigung, Löschung

  - Art. 83 Abs. 5 DS-GVO: Einleitung Gerichtsverfahren

  - § 25 Abs. 4 LDSG: Vorab-Mitteilungspflicht (nicht bei Gefahr/ö.Int.)

    – ABER: Verstoß gegen deutsche Rechtsstaatsprinzipien?

FRAGEN UND DISKUSSION